

Datenschutzerklärung für den digitalen Antrag

Information gemäß Art. 13 DSGVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landratsamt Enzkreis Landrat Bastian Rosenau Zähringerallee 3 75177 Pforzheim E-Mail: landratsamt@enzkreis.de Telefon: 07231 308-0
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Landratsamt Enzkreis Behördliche Datenschutzbeauftragte Zähringerallee 3 75177 Pforzheim E-Mail: datenschutz@enzkreis.de
Zwecke der Verarbeitung	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung und Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Identifizierung der antragstellenden Person, der Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise der sonstigen Verfügungsberechtigten sowie des betroffenen Kulturdenkmals oder Grundstücks. Sie dient außerdem der Prüfung der geplanten Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Substanz, das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, dessen geschützte Umgebung oder das Erscheinungsbild einer denkmalgeschützten Gesamtanlage. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Prüfung der eingereichten Maßnahmenbeschreibungen, Planunterlagen, Fotografien, Gutachten und sonstigen Nachweise, die denkmalfachliche Abstimmung und Beteiligung der zuständigen Stellen, gegebenenfalls die Durchführung eines Ortstermins sowie die Erstellung, Bekanntgabe und Dokumentation der Entscheidung einschließlich etwaiger Bedingungen und Auflagen. Soweit erforderlich, werden die personenbezogenen Daten außerdem zur Kommunikation mit den am Verfahren beteiligten Personen und Stellen sowie zur Festsetzung und Abwicklung einer Verwaltungsgebühr verarbeitet.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung sowie § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg. Die fachrechtlichen Grundlagen ergeben sich insbesondere aus §§ 2, 3 Absatz 4 sowie §§ 6 bis 8 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. Abhängig vom Gegenstand des Antrags finden ergänzend insbesondere §§ 12, 15 und 19 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz Anwendung. Soweit personenbezogene Daten zur Festsetzung und Abwicklung von Verwaltungsgebühren verarbeitet werden, gelten ergänzend die jeweils einschlägigen gebühren- und kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften sowie die maßgeblichen Gebührenregelungen des Enzkreises. Die Verarbeitung erfolgt zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und in Ausübung der dem Landratsamt übertragenen öffentlichen Gewalt.
Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beruht	Entfällt, da die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabe erfolgt.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden	Personenbezogene Daten können, soweit dies zur Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag gesetzlich zulässig und erforderlich ist, insbesondere an folgende Empfänger übermittelt beziehungsweise innerhalb des Landratsamts zugänglich gemacht werden: – das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart im Rahmen seiner gesetzlich vorgesehenen denkmalfachlichen Beteiligung, – die höhere Denkmalschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, soweit deren Beteiligung im Einzelfall erforderlich ist, – die für das betroffene Grundstück zuständige Stadt oder Gemeinde, insbesondere bei Maßnahmen innerhalb einer denkmalgeschützten Gesamtanlage, – die mit der Bearbeitung des Antrags und einer möglichen Gebührenabwicklung befassten Organisationseinheiten des Landratsamts Enzkreis, – sonstige Fachbehörden und öffentliche Stellen, soweit deren Beteiligung zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, – Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise sonstige Verfügungsberechtigte, sofern diese nicht selbst den Antrag gestellt haben und ihre Beteiligung erforderlich ist, – bevollmächtigte Personen sowie beteiligte Architektinnen und Architekten, Planungsbüros, Fachplanende, Restaurierende und Sachverständige, – Widerspruchsbehörden und Gerichte, sofern ein Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren durchgeführt wird, sowie – von uns eingesetzte IT-Dienstleister, soweit diese personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO verarbeiten. Eine Übermittlung erfolgt nur in dem Umfang, in dem sie für die Durchführung des Verfahrens erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Hinweis auf die IT-Dienstleister sollte nur aufgenommen werden, wenn der Anbieter des Onlineformulars, des Fachverfahrens oder des Dokumentenmanagementsystems tatsächlich als Auftragsverarbeiter eingebunden ist oder im Rahmen von Wartung und Support Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten kann.
Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die personenbezogenen Daten und die eingereichten Unterlagen werden zunächst für die Dauer des Antrags- und Verwaltungsverfahrens gespeichert. Nach Abschluss des Verfahrens richtet sich die weitere Speicherung nach den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie den für Denkmalschutz- und Bauakten geltenden Regelungen des Aktenplans. Dabei kann eine längerfristige Aufbewahrung erforderlich sein, da die erteilte Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen auch für die weitere Erhaltung, Veränderung und fachliche Beurteilung des Kulturdenkmals von Bedeutung sein können. Nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht beziehungsweise nach den geltenden archivrechtlichen Vorschriften ausgesondert und gegebenenfalls dem zuständigen Archiv angeboten. Sofern intern eine konkrete Aufbewahrungsfrist für denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren festgelegt ist, sollte diese anstelle der allgemeinen Formulierung ausdrücklich genannt werden.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen und Folgen der Verweigerung	Die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist freiwillig. Wenn Sie eine entsprechende Genehmigung beantragen, ist die Bereitstellung der im Formular verlangten personenbezogenen Daten und entscheidungserheblichen Unterlagen jedoch für die Bearbeitung und Entscheidung erforderlich. Werden die erforderlichen Angaben, Planunterlagen, Fotografien oder sonstigen Nachweise nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann der Antrag nicht abschließend geprüft werden. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann in diesem Fall nicht beziehungsweise erst nach Ergänzung der fehlenden Angaben und Unterlagen erteilt werden.
Quellen, aus der die personenbezogenen Daten stammen	Die personenbezogenen Daten stammen in der Regel – von den Antragstellerinnen und Antragstellern – von bevollmächtigten Personen.
Allgemeine Rechte des Kreiseinwohners / des Beteiligten: Recht auf ...	☒ Auskunft (Art. 15 DSGVO), ☒ Berichtigung (Art. 16 DSGVO), ☒ Löschung (Art. 17 DSGVO), ☒ Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ☒ Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und ☒ Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	Der Widerruf kann gerichtet werden an baurechtsamt@enzkreis.de Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Sie haben das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Heilbronner Straße 35 70191 Stuttgart Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 615541-0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.